Allgemeinverfügung

des Kreises Pinneberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den nachfolgend bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 der am 09.04.2021 verkündeten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Die Pflicht aus Satz 1 gilt – soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist – von Montag bis Samstag zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a der Landesverordnung.

   Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Auf dem Gebiet der Stadt Elmshorn

Im Bereich des Bahnhofs einschließlich der Bahnsteige, der Bahnunterführungen und des Bahnhofsvorplatzes. Dazu gehören der westliche Eingangsbereich von der Königstraße, durch die Bahnunterführung in die Mühlenstraße bis zur Kreuzung Lindenstraße, von Gleis 1 kommend zur Bahnunterführung, in den Fahrradunterständen links und rechts der Bahnunterführung auf der östlichen Seite sowie der Tarasconer Weg bis zur Parkpalette und der Weg entlang der Parkpalette bis zur Julius-Leber-Straße

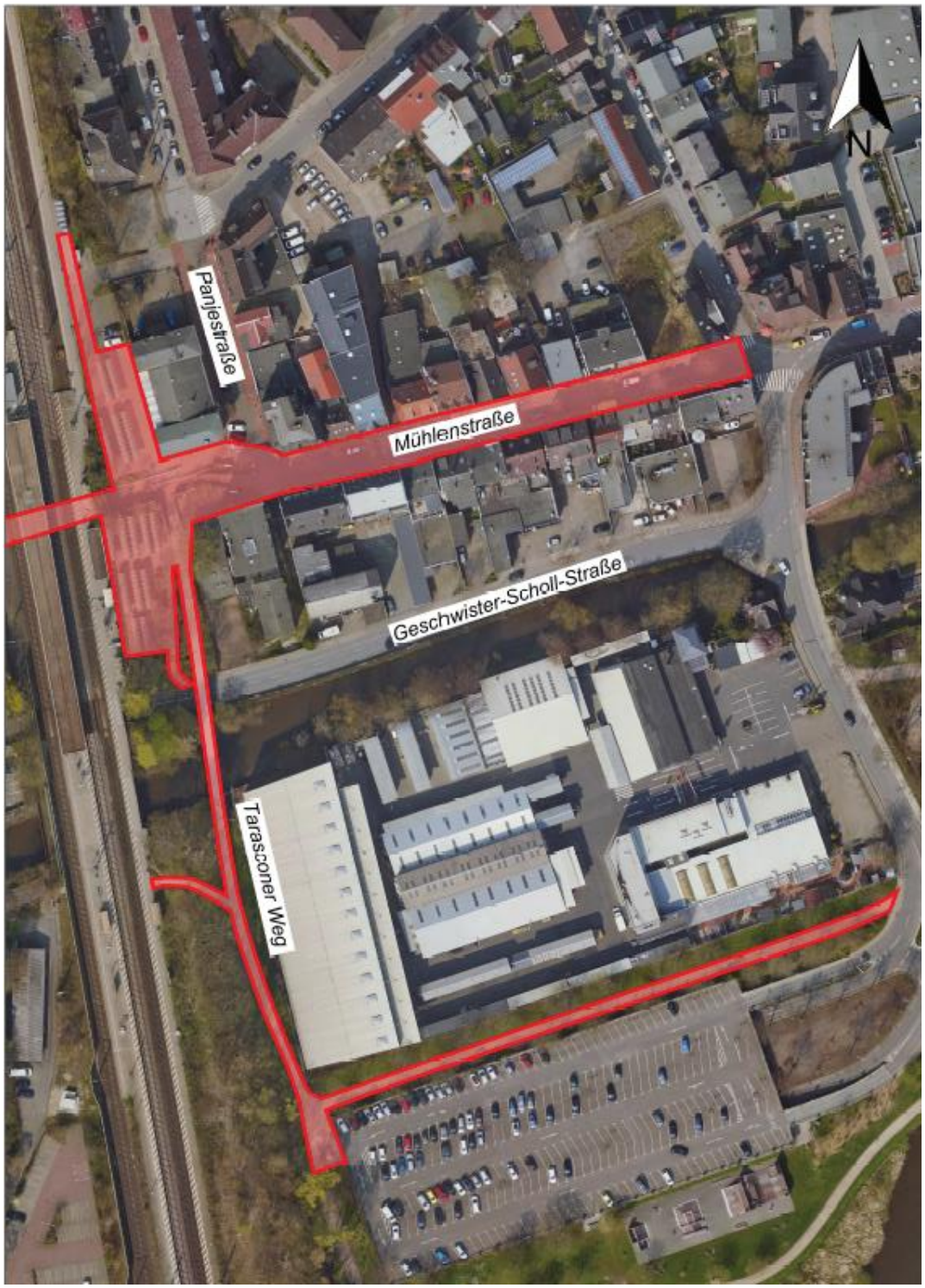

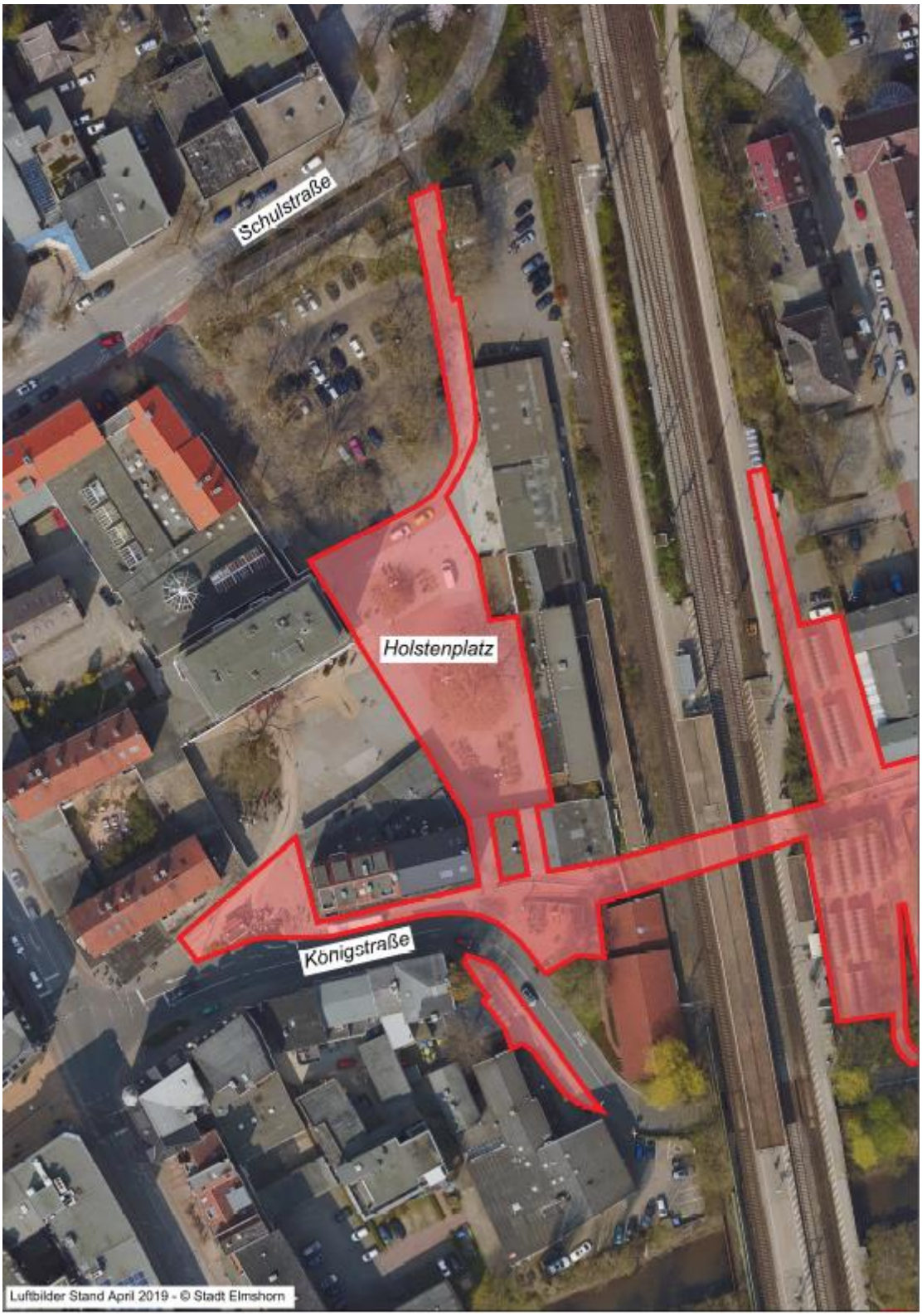
Schulstraße
Holstenplatz
Königstraße
Luftbilder Stand April 2019 - © Stadt Elmshorn

<u>sowie im Bereich der Elmshorner Innenstadt</u>

Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 dieser Allgemeinverfügung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Montag bis Samstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Bereich der Königstraße vom Bahnhof bis zum „Alten Markt“ sowie in dessen Bereich um die St. Nikolai-Kirche.

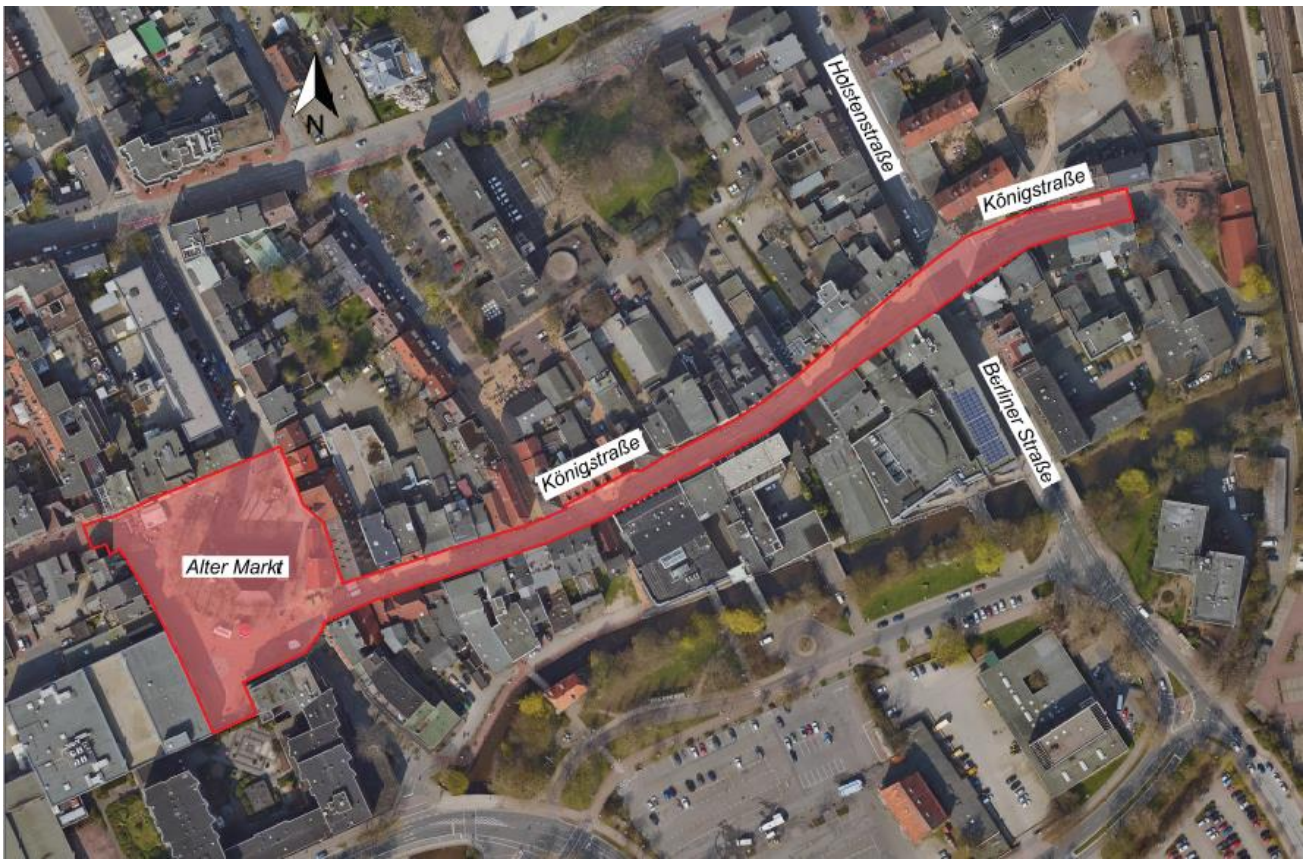

Auf dem Gebiet der Gemeinde Halstenbek

im Bereich des S-Bahnhofes Halstenbek einschließlich der Bahnsteige, der Bahnunterführungen und der unmittelbar an die Eingänge angrenzenden Flächen. Inbegriffen ist hier die Fläche vor dem Imbiss „MyDöner“, die Flächen der Fahrradabstellanlagen in der Bahnhofstraße, der Park and Ride Parkplatz in der Bahnhofstraße, sowie der Fußgängertunnel P+R in Richtung Hagenwisch.

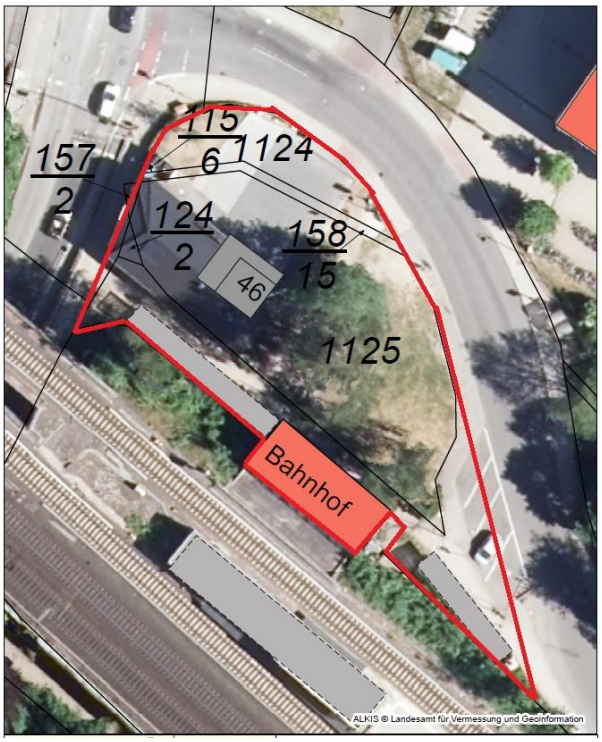

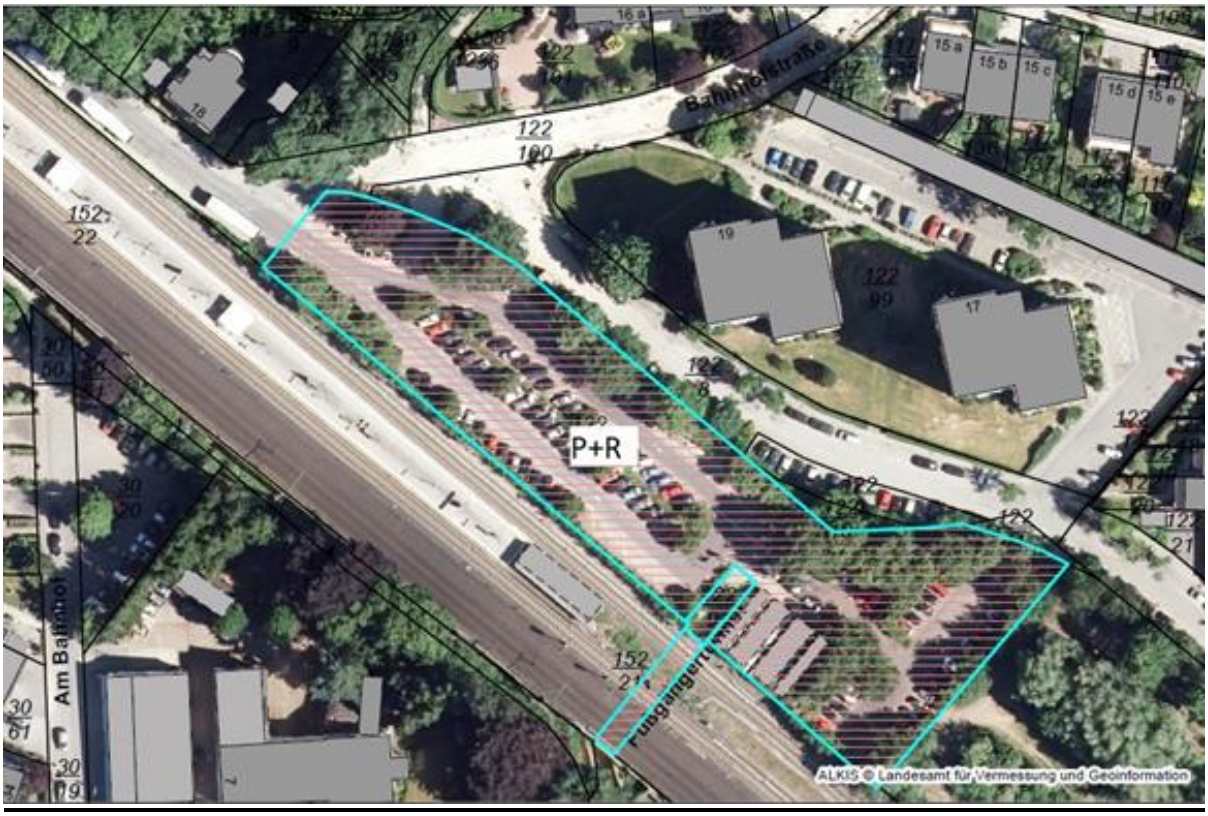

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt außerdem im Bereich des S-Bahnhofes Krupunder einschließlich der Bahnsteige, der Bahnhofsunterführungen und der unmittelbar davor gelegenen Flächen. Dazu gehört insbesondere der Bahnhofsvorplatz, begrenzt durch die Seestraße und die Straße Bickbargen, der Park and Ride Parkplatz, sowie der Fußweg zwischen P+R und Seestraße.

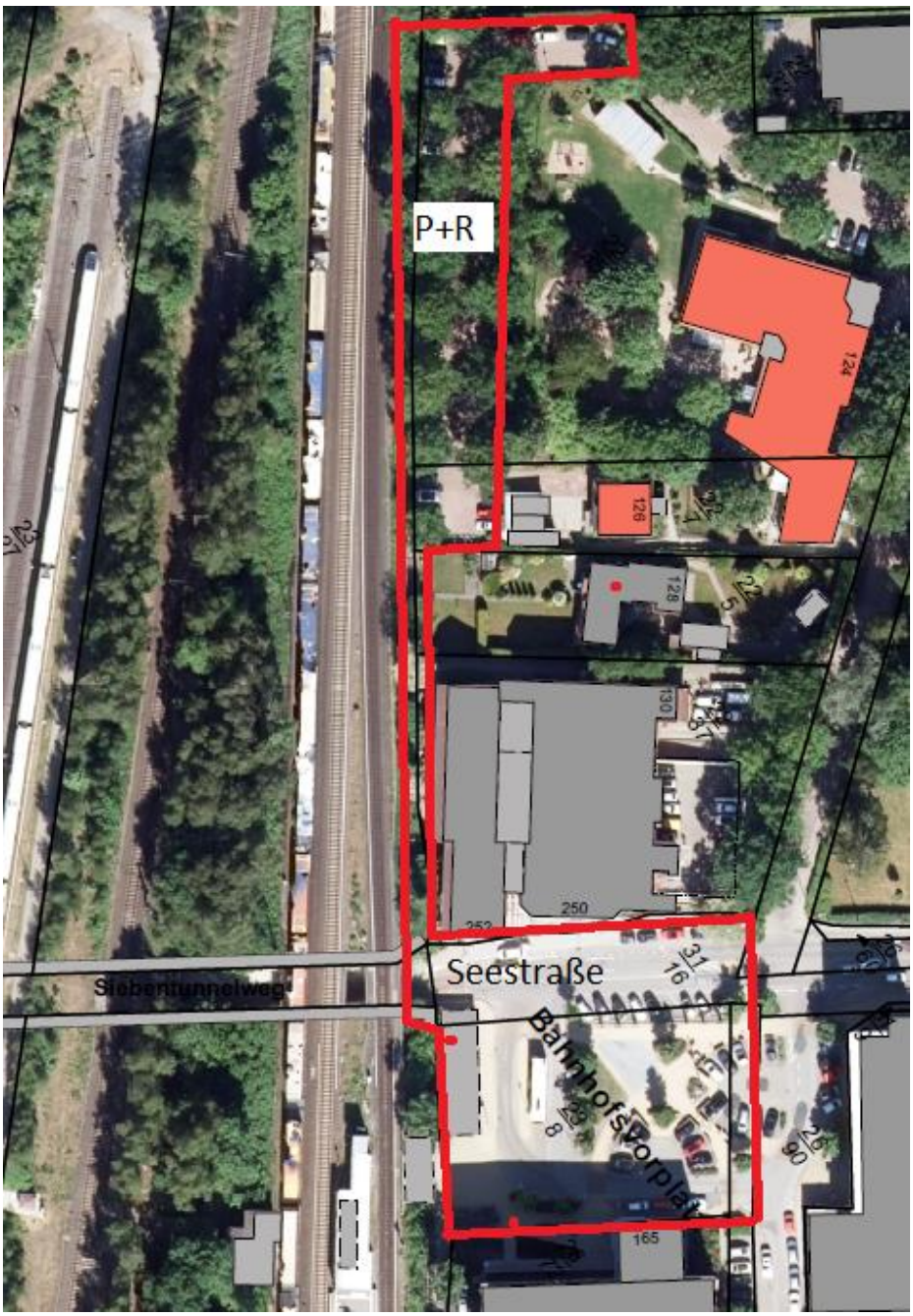

Auf dem Gebiet der Stadt Pinneberg

Im Bereich des Bahnhofs, einschließlich der Bahnsteige, der Bahnunterführungen sowie des Bahnhofsumfeldes bis einschließlich des Busbahnhofs südwestlich der Rockvillestraße von Hausnr. 2 bis zur Bahnhofstraße. Umfasst sind auch die Fahrbahn und der Gehweg auf Höhe des Busbahnhofes, der Bahnhofsvorplatz inklusive des Parkplatzes sowie die südliche Unterführung.

<u>sowie im Bereich der Pinneberger Innenstadt</u>

der Rathausvorplatz, die Bismarckstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Straße Am Rathaus, die Straße Drosteiplatz, der Vorplatz der Drostei (Platz der Kinderrechte), der Rübekamp von der Drostei bis einschließlich dem Grundstück des Stadtmuseums sowie der Bereich der Dingstätte zwischen der Schauenburger-straße/Elmshorner Straße und dem Damm/der Friedrich-Ebert-Straße, ebenso wie der Fahltskamp zwischen der Bahnhofstraße und der Dingstätte.

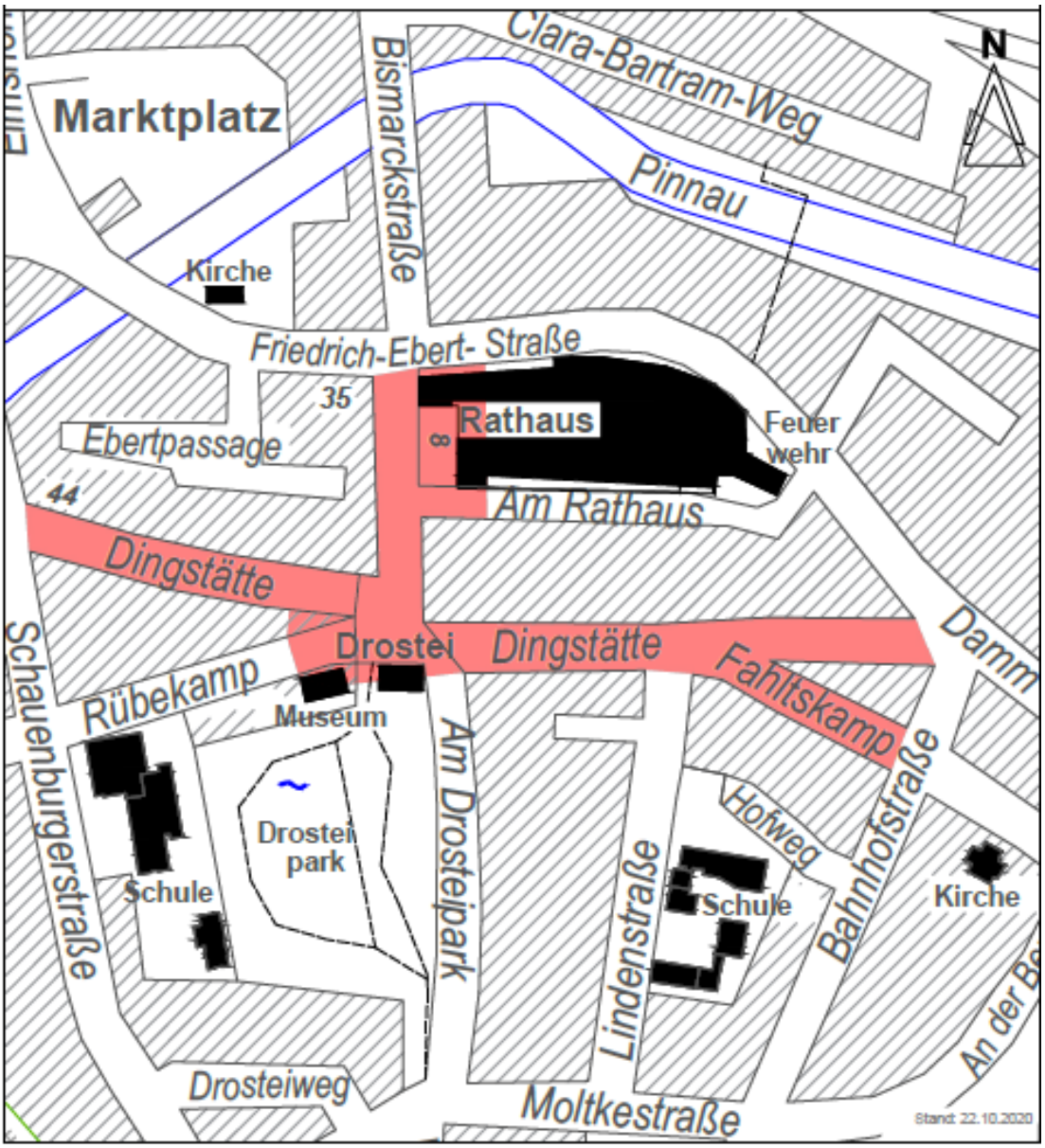

Auf dem Gebiet der Stadt Tornesch

Im Bereich des Bahnhofs, einschließlich der Bahnsteige, der Brücke über die Gleise, auf dem ebenerdigen Parkplatzbereich, dem Bahnhofsplatz sowie den vorhandenen Abstellanlagen für Fahrräder.

Auf dem Gebiet der Stadt Uetersen

Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 dieser Allgemeinverfügung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Fußgängerzone und im Bereich des Wochenmarktes sowie der Parkpalette montags bis samstags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr.

Auf dem Gebiet der Stadt Wedel

Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 dieser Allgemeinverfügung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr um den S-Bahnhof Wedel vom Rosengarten 3 bis Rathausplatz 1 einschließlich dem ZOB-Gelände sowie werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in dem Haupteinkaufsbereich vom Rathausplatz 2 bis zur Bahnhofstraße 50. Ausgenommen davon ist die Freifläche vor dem Rathaus.

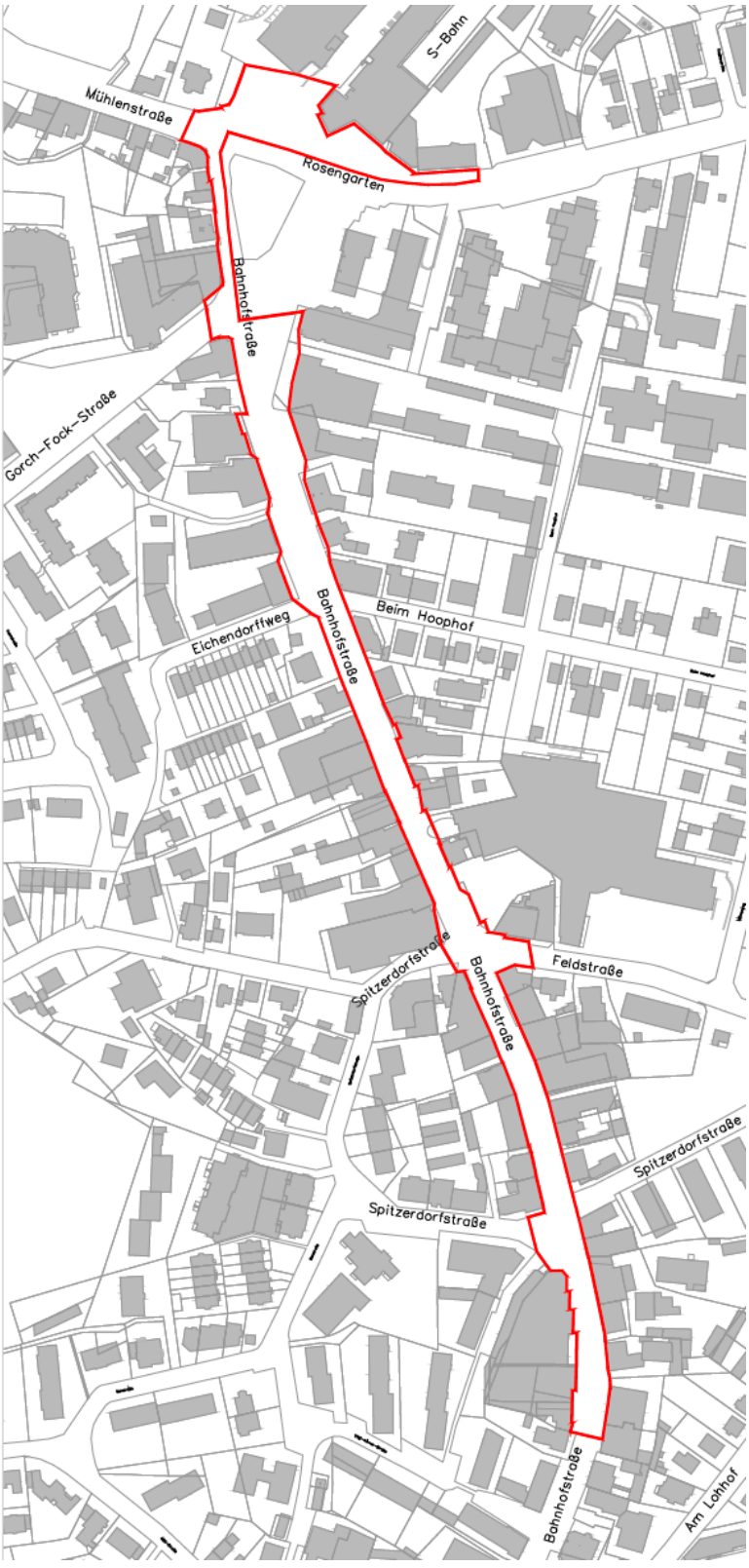

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12.04.2021 bis einschließlich zum 09.05.2021. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß § 2a Absatz 2 der am 09.04.2021 verkündeten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den innerörtlichen Bereichen verpflichtend, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegt worden.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
   Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
2. Elektronisch
   Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
   - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.
   Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de
   - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.
   Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 09.04.2021
Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Fachdienst Gesundheit
gez. Dr. Angelika Roschning
Amtsärztin